



## BRIEF AN DIE ÖFFENTLICHEN DIENSTE

### RECHTSVORSCHRIFT

Gemäß Artikel 327 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) sind die öffentlichen Dienste auf Ersuchen der Generalverwaltung Steuerwesen dazu verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festlegung der vom Staat erhobenen Steuern für erforderlich gehalten werden.

Der Begriff „öffentliche Dienste“ bezieht sich hier auf die Verwaltungsdienste des Staates, die Verwaltungen der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen und Gemeinden und öffentliche Einrichtungen.

In Anbetracht dessen werden die oben genannten öffentlichen Dienste gebeten, die folgenden Auskünfte zu geben:

### KARTE 281.50

**Über eine Karte 281.50:** Provisionen, Maklergebühren, Ermäßigungen, Entgelte, Honorare, Zuwendungen, Entschädigungen und Vorteile jeglicher Art, die für die Empfänger als Gewinn oder Profit beruflicher Art anzusehen sind.

In den folgenden Fällen ist es nicht verpflichtend, eine Karte 281.50 zu erstellen:

- wenn der Gesamtbetrag der Provisionen, Maklergebühren usw. 250,00 Euro pro Empfänger und pro Jahr nicht übersteigt,
- für kommerzielle Ermäßigungen, die unmittelbar von den Rechnungen für die Lieferungen abgezogen werden, auf die sich die Ermäßigungen beziehen,
- wenn eine Rechnung vom Empfänger erstellt wurde (weitere Informationen finden Sie in der Mitteilung an Schuldner von Provisionen, Maklergebühren usw. auf der Website des FÖD Finanzen),
- wenn für den Betrag bereits eine andere Karte erstellt wurde, wie z. B. eine Karte 281.30 oder 281.45.

## KARTE 281.93

### Über eine Karte 281.93:

- a) Zahlungen für Lieferungen und Arbeiten, die vom privaten Sektor ausgeführt wurden,
- b) gezahlte Mieten für Immobilienmietverträge,
- c) Entschädigungen, die anlässlich von Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit gezahlt wurden (mit Ausnahme derjenigen, die nach der Intervention eines Erwerbssausschusses zuerkannt wurden),
- d) zuerkannte Zulagen, Zuschüsse, Darlehen, Prämien usw.

In den folgenden Fällen ist es nicht verpflichtend, eine Karte 281.93 zu erstellen:

- wenn der Gesamtbetrag der Rechnungen für Lieferungen und Arbeiten 2.500,00 Euro (ohne MwSt.) pro Jahr und pro Lieferant oder Dienstleister nicht übersteigt,
- wenn der Gesamtbetrag der zuerkannten Zulagen, Zuschüsse, Darlehen, Prämien usw. 620,00 Euro pro Empfänger und pro Jahr nicht übersteigt,
- wenn es sich bei dem Lieferanten, Unternehmer oder Empfänger um einen öffentlichen Dienst handelt,
- wenn es sich um die Lieferung von Tageszeitungen, Zeitschriften und Büchern im Abonnement handelt,
- wenn es sich um die Bezahlung von Gas-, Strom-, Wasser- oder Telefonrechnungen handelt,
- wenn für den Betrag bereits eine andere Karte erstellt wurde, wie z. B. eine Karte 281.30 oder 281.45.

Es muss eine Karte pro Kategorie und pro Empfänger erstellt werden. Die positiven Beträge auf der einen Seite und die negativen Beträge auf der anderen Seite können jeder für sich für das gesamte Einkommensjahr zu einem Gesamtbetrag pro Kategorie und pro Empfänger zusammengerechnet werden, dies ist jedoch keine Verpflichtung. Ein positiver und ein negativer Betrag (z. B. eine Rechnung und eine Gutschrift) dürfen jedoch nicht auf derselben Karte verrechnet werden.

Geben Sie im Feld „6. Anmerkungen“ **immer** die Rechtsgrundlage oder den Beschluss an, auf deren Grundlage die Zulage, der Zuschuss, das Darlehen, die Prämie usw. gewährt wurde.

Wenn eine **Unterstützungsmaßnahme im Bereich Energie** einem Empfänger zuerkannt wird, der der Gesellschaftsteuer oder der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen oder juristische Personen) unterliegt, die Entschädigung aber gemäß Art. 7/1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise (eingefügt durch Art. 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen) von der Einkommensteuer befreit ist, muss dies im Feld „6. Anmerkungen“ vermerkt werden: „*Entschädigung gemäß Art. 7/1 G. 30.10.2022* + der Rechtsgrundlage, auf deren Grundlage die Entschädigung zuerkannt wurde, von der Einkommenssteuer befreit“. Für die Befreiungsvoraussetzungen siehe unten auf Karte 281.76: Bedingungen a), b) und c).

## KARTE 281.76

**Über eine Karte 281.76:** Entschädigungen, die von den Regionen, Gemeinschaften, Provinzen oder Gemeinden für die Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen, die die Steuerpflichtigen durch die **Energiekrise** erleiden, zuerkannt werden.

Diese Entschädigungen sind gemäß Art. 7/1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise (eingefügt durch Art. 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen) von der Einkommensteuer befreit.

Diese Karte betrifft nur die Entschädigungen:

- a) die gemäß den folgenden Artikeln des EStGB 92 steuerpflichtig sind:
  - 24 Absatz 1 Nr. 1 (Gewinn)
  - 25 Nr. 6 (Gewinn)
  - 27 Absatz 2 Nr. 1 und 4 (Profit)
  - 31 Absatz 2 Nr. 4 (Entlohnungen von Arbeitnehmern)
  - 32 Absatz 2 Nr. 2 (Entlohnungen von Unternehmensleitern)
- b) und die zuerkannt wurden:
  - aufgrund von regionalen, gemeinschaftlichen, provinziellen oder kommunalen Vorschriften
  - für die Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen, die die Steuerpflichtigen durch die Energiekrise erleiden
- c) und die die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen:
  - Die Entschädigungen stellen keine direkten oder indirekten Entschädigungen als Gegenleistung für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen dar.
  - In den Vorschriften, aufgrund derer die erwähnten Entschädigungen zuerkannt werden, ist ausdrücklich festgelegt, dass diese Entschädigungen für die wirtschaftlichen Auswirkungen zuerkannt werden, die die Steuerpflichtigen durch die Energiekrise erleiden.
  - Die vorerwähnte Entschädigung wurde (in Bezug auf das Einkommensjahr 2023) zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 gezahlt oder zuerkannt.
- d) und die natürlichen Personen zuerkannt wurden, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen.

**Achtung!** Wenn die Bedingungen a), b) und c) erfüllt sind, der Empfänger aber eine juristische oder natürliche Person ist, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegt, muss eine Karte 281.93 mit einem besonderen Vermerk in Feld 6 erstellt werden (siehe oben).

## KARTE 281.99

Für Entschädigungen anlässlich der COVID-19-Pandemie, die **nach dem 30. Juni 2022 zuerkannt** wurden, muss **keine Karte 281.99** mehr erstellt werden. Eine negative Karte 281.99 muss jedoch weiterhin erstellt werden, wenn eine zuvor auf einer Karte 281.99 vermerkte Entschädigung (oder ein Teil davon) zurückgefordert wird. Die nach dem 30. Juni 2022 zuerkannten Entschädigungen anlässlich der COVID-19-Pandemie sind wieder steuerpflichtig und müssen je nach Fall auf einer **Karte 281.50 oder 281.93** vermerkt werden.

## INFORMATION FÜR ALLE OBEN GENANNTEN KARTEN

Alle oben genannten Karten, die sich auf das Einkommensjahr **2023** beziehen, müssen bis **spätestens 29.06.2024** über Belcotax-on-Web eingereicht werden.

**Achtung!** Auf einer negativen Karte muss immer **dasselbe Einkommensjahr** vermerkt sein wie auf der Karte des (teilweise) zurückgeforderten Betrags. Beispiel: Am 15.06.2021 zahlte ein öffentlicher Dienst einen Zuschuss in Höhe von 500 € an einen Steuerpflichtigen aus. Der Zuschuss wurde auf einer Karte 281.93-**2021** vermerkt. Am 15.05.**2023** stellt der öffentliche Dienst fest, dass ein Teil dieses Zuschusses zu Unrecht zuerkannt wurde, und fordert vom Steuerpflichtigen 100 € zurück. Der öffentliche Dienst muss daraufhin erneut eine Karte 281.93-**2021** mit dem Wert –100 € einreichen.

**Achtung!** Im Falle der Rückforderung einer Entschädigung kann eine negative Karte aus technischen Gründen nur bis zum 30. September des dritten Jahres nach dem Einkommensjahr, auf das sich die Karte bezieht, eingereicht werden.

Nachstehend finden Sie das Modell der Karten 281.93 und 281.76.

Das Muster von Karte 281.50 und die dazugehörigen Richtlinien werden in der Mitteilung an Schuldner von Provisionen, Maklergebühren usw. auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen (<https://finanzen.belgium.be/de/sachverst%C3%A4ndige-und-partner/sozialsekretariate-andere-dienstleistungsunternehmen/mitteilung-schuldner>) veröffentlicht

## Auskünfte Öffentliche Dienste (1)

Karte 281.93

1. Laufende Nummer:	
2. Einkommensjahr:	
3. Schuldner der Einkünfte Unternehmensnummer (ZDU):  Name: Straße und Hausnummer/Briefkasten: Postleitzahl: Gemeinde:	4. Empfänger der Einkünfte NN oder Unternehmensnummer (ZDU): <b>oder</b> Geburtsdatum und -ort:  Name: Vorname: Straße und Hausnummer/Briefkasten: Postleitzahl: Gemeinde: Ländercode: Eigenschaft des Empfängers:
5. Angaben Datum: Datum der Zahlung/Rückforderung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Zahlung: Betrag der Zahlung:</li> <li>• Bei Rückforderung: Betrag der Rückforderung:</li> </ul> Art der Einkünfte: MwSt.:	
6. Anmerkungen:	

(1) Titelfeld: Auskünfte der öffentlichen Dienste

Gemäß Artikel 327 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 sind die öffentlichen Dienste auf Ersuchen der Generalverwaltung Steuerwesen dazu verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festlegung der vom Staat erhobenen Steuern für erforderlich gehalten werden.

Der Begriff „öffentliche Dienste“ bezieht sich hier auf die Verwaltungsdienste des Staates, die Verwaltungen der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen und Gemeinden und öffentliche Einrichtungen.

In Anbetracht dessen werden die oben genannten öffentlichen Dienste gebeten, die folgenden Auskünfte anhand einer Karte 281.93 zu erteilen:

- a) Zahlungen für Lieferungen und Arbeiten, die vom privaten Sektor ausgeführt wurden,
- b) gezahlte Mieten für Immobilienmietverträge,
- c) Entschädigungen, die anlässlich von Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit gezahlt wurden (mit Ausnahme derjenigen, die nach der Intervention eines Erwerbsausschusses gewährt wurden),
- d) gewährte Zulagen, Zuschüsse, Darlehen, Prämien usw.

Feld 4

Eigenschaft des Empfängers: anhand des entsprechenden Codes angeben, was auf den Empfänger zutrifft

1. der Empfänger ist eine natürliche Person
2. der Empfänger ist eine juristische Person
3. der Empfänger ist eine nichtrechtsfähige Vereinigung

Feld 5

Datum:

- für Lieferungen und Arbeiten: Datum der Rechnung
- für gezahlte Mieten:
  - Wenn eine Rechnung vorhanden ist: Datum der Rechnung

- Wenn keine Rechnung vorhanden ist: Jahr, auf das sich die Miete bezieht (im Format 01.01.XXXX)
- Für Enteignungsentschädigungen, Zulagen, Zuschüsse, Darlehen, Prämien: Datum der Gewährung.

Art der Einkünfte: anhand des entsprechenden Codes die Art der Einkünfte angeben

1. vom privaten Sektor durchgeführte Lieferungen und Arbeiten
2. gezahlte Mieten
3. Enteignungsentschädigungen
4. Zulagen, Zuschüsse, Darlehen, Prämien usw.

MwSt.: anhand des entsprechenden Codes angeben, was für den Betrag gilt

1. MwSt. einbegriffen
2. MwSt. nicht einbegriffen
3. keine MwSt. geschuldet

Auskünfte Öffentliche Dienste  
 Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Energie (1)  
**Karte 281.76**

1. Laufende Nummer:	
2. Einkommensjahr:	
3. Schuldner der Einkünfte Unternehmensnummer (ZDU):   Name: Straße und Hausnummer/Briefkasten: Postleitzahl: Gemeinde:	4. Empfänger der Einkünfte NN oder Unternehmensnummer (ZDU): <b>oder</b> Geburtsdatum und -ort:   Name: Vorname: Straße und Hausnummer/Briefkasten: Postleitzahl: Gemeinde: Ländercode: Eigenschaft des Empfängers: natürliche Person
5. Angaben Datum der Zahlung/Rückforderung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Zahlung: Betrag der Zahlung:</li> <li>• Bei Rückforderung: Betrag der Rückforderung:</li> </ul>	
6. Rechtsgrundlage:	
7. Anmerkungen:	

**(1) Titelfeld: Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Energie**

Art. 7/1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise (eingefügt durch Art. 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen) sieht vor, dass Entschädigungen von der Einkommensteuer befreit sind:

- die von den Regionen, Gemeinschaften, Provinzen oder Gemeinden zuerkannt werden
- aufgrund von regionalen, gemeinschaftlichen, provinziellen oder kommunalen Vorschriften
- für die Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen, die die Steuerpflichtigen durch die Energiekrise erleiden.

Die Befreiung gilt nur unter den folgenden Bedingungen:

- Die vorerwähnten Entschädigungen stellen keine direkten oder indirekten Entschädigungen als Gegenleistung für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen dar.
- In den Vorschriften, aufgrund derer erwähnte Entschädigungen zuerkannt werden, ist ausdrücklich festgelegt, dass diese Entschädigungen für die wirtschaftlichen Auswirkungen zuerkannt werden, die die Steuerpflichtigen durch die Energiekrise erleiden.
- Die erwähnten Entschädigungen werden zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 gezahlt oder zuerkannt.

Diese Karte 281.76 muss nur erstellt werden, wenn die oben genannten Entschädigungen natürlichen Personen zuerkannt werden, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen.

**Feld 4**

**Achtung!** Wenn der Empfänger:

- eine juristische Person ist oder
- eine natürliche Person, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegt,

muss die Karte **281.93** verwendet werden. Die Karte 281.76 ist nur für Beträge zu erstellen, die grundsätzlich der Steuer der natürlichen Personen unterliegen.

#### Feld 5

Auf dieser Karte „281.76 – 2023“ sind nur die Zahlungen und Rückforderungen von Unterstützungsmaßnahmen anzugeben, die **zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 gezahlt oder zuerkannt wurden**.

**Achtung!** Im Falle der Rückforderung einer Entschädigung kann eine (negative) Karte aus technischen Gründen nur bis zum 30. September des dritten Jahres nach dem Einkommensjahr, auf das sich die Karte bezieht, eingereicht werden. Beispiel: Eine Karte über eine Rückforderung einer Unterstützungsmaßnahme im Bereich Energie, die am 01.08.2022 unrechtmäßig zuerkannt wurde, kann in Belcotax-on-Web nur bis zum 30.09.2025 eingereicht werden. In diesem Fall ist eine Karte 281.76 für das Einkommensjahr 2022 zu erstellen.

#### Feld 6

Verweis auf die Rechtsgrundlage der anwendbaren Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Energie (Erlass der Flämischen Gemeinschaft, Erlass der Französischen Gemeinschaft, Erlass der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Erlass der Region Brüssel-Hauptstadt, Erlass der Flämischen Region, Erlass der Wallonischen Region, Erlass der Provinzen, Erlass der Gemeinden usw.): Titel und Datum des Erlasses, gegebenenfalls das Datum der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt und die Artikelnummer der anwendbaren Bestimmung.

**Nr. 281.76 – 2023**